

Az.: 5 A 541/10
6 K 289/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Straßenausbaubeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 20. Februar 2013

beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. Mai 2010 - 6 K 289/07 - wird zugelassen, soweit die Klage gegen die Festsetzung eines Straßenausbaubeitrags von mehr als 4.236,42 € abgewiesen wurde.

Im Übrigen wird der Zulassungsantrag des Klägers abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des erfolglosen Teils des Zulassungsverfahrens. Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Endentscheidung vorbehalten.

Der Streitwert für den erfolglosen Teil des Zulassungsverfahrens wird auf 4.236,42 € festgesetzt.

Gründe

1 Der zulässige Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, ist nur teilweise begründet. Aus seinem Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergeben sich im tenorierten Umfang ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Auf den geltend gemachten Verfahrensmangel kommt es hingegen nicht an, weil die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nur in dem wegen ernstlicher Zweifel zugelassenen Umfang darauf beruhen könnte. Aus den vom Kläger vorgetragenen Gründen hat die Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung.

2 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses besonderer Anlass besteht.

Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 12 bis 15 = DVBl. 2000, 1458 ff.).

3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den mit Bescheid vom 2. November 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2007 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 18. Mai 2010 festgesetzten Straßenausbaubeitrag von 6.354,63 € für das dem Kläger gehörende Grundstück (....., Flurstück Nr. F1..) abgewiesen.

4 Die Beklagte habe den Beitrag aufgrund ihrer wirksamen Straßenausbaubeitragssatzung vom 23. Oktober 1996 in der Fassung vom 20. Oktober 2004 (StABS) zutreffend festgesetzt. Der Ausgangsbescheid sei angesichts der beigelegten Erläuterung formell ausreichend begründet (§ 121 Abs. 1 AO), etwaige Begründungsmängel seien jedenfalls durch den Widerspruchsbescheid geheilt (§ 126 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 AO); selbst bei fehlender Begründung sei keine Bescheidaufhebung möglich, da es sich um eine gebundene Entscheidung handle (§ 127 AO). Der beitragsfähige Aufwand für den Ausbau der Straße in Form einer Verbesserung sei richtig ermittelt und umgelegt worden. Da die R.....straße als selbstständige Verkehrsanlage in ihrer gesamten Länge ausgebaut worden sei, habe es keiner nachträglichen Abschnittsbildung durch Stadtratsbeschluss bedurft, um den Aufwand für deren Ausbau getrennt von dem Aufwand umlegen zu können, der für den zeitgleich beschlossenen und durchgeführten Ausbau der an die R.....straße anschließenden B...straße entstanden sei.

5 Der umlagefähige Aufwand sei zu Recht mit 75 % des beitragsfähigen Aufwands bemessen worden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 StABS), da die R.....straße eine Anliegerstraße sei (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 StABS). Bei wertender Betrachtung der gerichtsbekanntenen örtlichen Verhältnisse anhand der Verkehrsplanung der Gemeinde, des Ausbauzustandes der Straße, ihrer straßenrechtlichen Einordnung und auch, aber untergeordnet, der tatsächlichen Verkehrsverhältnisse diene die R.....straße

überwiegend dem Anliegerverkehr (Verkehr von und zu den an die Straße grenzenden Grundstücken) und weniger dem innerörtlichen Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb des Gemeindegebiets von einem zu einem anderen Punkt außerhalb der Straße).

6

Dabei sei der Verkehr über die R.....straße zu umliegenden Zielen im Innenstadtring kein innerörtlicher Durchgangsverkehr, etwa der Anlieferverkehr zu einem Kaufhaus in der B...straße, der nur über die R.....straße möglich sei. Denn bei der nötigen wertenden Berücksichtigung der Gemeindegröße (die Beklagte sei eine Großstadt) komme der R.....straße im Vergleich zu anderen Haupterschließungsstraßen der Stadt keinerlei Sammel- oder Verbindungsfunktion zu. Die R.....straße habe keine innerörtliche Bedeutung in dem Sinne, dass sie Stadtteile verbinde oder die Verkehrsströme umliegender Anliegerstraßen sammle und weiterleite.

7

Aus den vorgelegten Lichtbildern mit diversen Lastkraftwagen beim Befahren der R.....straße folge nichts anderes, da deren Zielort weitgehend unklar bleibe, so dass dies Anlieferverkehr zur R.....straße sein könne. Der Verkehrszählung der Beklagten am 15. Juli 2008 von 6:00 bis 10:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr lasse sich ebenfalls nichts anderes entnehmen, nur, dass der Verkehr auf der R.....straße hin zur Innenstadt durchgängig stärker sei als umgekehrt. Der unbedingte Beweisanspruch in der mündlichen Verhandlung, eine umfassendere Verkehrszählung zum Beweis der Tatsache vorzunehmen, dass in der R.....straße zu über 80 % kein Ziel- und Quellverkehr vorliege, sei wegen Ungeeignetheit des Beweismittels abzulehnen gewesen, da eine Verkehrszählung Ziel- und Quellort des Verkehrs nicht erfasse, die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse nur untergeordnet bedeutsam und die örtlichen Verhältnisse der Kammer im Übrigen hinreichend bekannt seien.

8

Die Beklagte sei auch nicht verpflichtet, eine Sondersatzung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 StABS zu erlassen, um weniger als die für Anliegerstraßen vorgesehenen 75 % des beitragsfähigen Aufwands auf die Beitragspflichtigen umlegen zu können. Der dafür maßgebliche sonstige Sonderfall i. S. v. § 5 Abs. 3 Satz 2 StABS liege nur vor, wenn der gemäß § 5 Abs. 1 und 4 StABS auf die Beitragspflichtigen umzulegende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wegen einer atypischen Situation nicht mehr vorteilsgerecht

wäre, wofür nichts vorgetragen oder ersichtlich sei. Zwar entspreche die R.....straße keiner typischen Anliegerstraße in einem reinen Wohngebiet. Denn ihr komme im Ortsgefüge der Beklagten ein erhöhtes öffentliches Interesse zu, da sie innerhalb des Innenstadtrings liege, in dem sich gehäuft und nicht nur von den dortigen Straßenanliegern genutzte Freizeit- und Gewerbeangebote finden. Jedoch seien die Verhältnisse nicht derart atypisch, dass die Umlage von 75 % des beitragsfähigen Aufwands nicht mehr vorteilsgerecht wäre.

- 9 Diese Ausführungen hat der Kläger so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten im tenorierten Umfang ungewiss erscheint.
- 10 a) Mit dem Einwand, bereits die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Straßenausbaubeitragssatzung sei unwirksam, weil die Beklagte in § 5 Abs. 1 StABS nur die Mindestsätze gemäß § 28 Abs. 2 SächsKAG für den Anteil des öffentlichen Interesses als feste Sätze übernommen habe, ohne unter Ermessensausübung im Einzelfall höhere Anteile für das öffentliche Interesse festzusetzen bzw. entsprechende Ermessensvorschriften in der Satzung vorzusehen, begründet der Kläger keine ernstlichen Zweifel am verwaltungsgerichtlichen Urteil.
- 11 Eine Straßenausbaubeitragssatzung darf keine Ermessensvorschriften zur Bestimmung des Anteils des öffentlichen Interesses vorsehen. Sie muss gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG vielmehr selbst den abstrakten, für die Ausbaumaßnahmen geltenden Maßstab festlegen, anhand dessen der beitragsfähige Aufwand für den Straßenausbau unter den Beitragspflichtigen (§ 29 SächsKAG) sowie zwischen ihnen und der Gemeinde (§ 28 SächsKAG) zu verteilen ist. Die abstrakte Bestimmung des Anteils des öffentlichen Interesses nach festen Sätzen in der Straßenausbaubeitragssatzung gleicht insoweit das Fehlen des Beitragssatzes aus, den Straßenausbaubeitragssatzungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG nicht enthalten müssen. Denn bei deren Erlass ist der beitragsfähige Aufwand, anhand dessen sich der Beitragssatz errechnet, für künftige Ausbaumaßnahmen noch nicht bekannt (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Aufl. 2007, § 30 Rn. 36; ders. in SächsVBl. 2007, 273 ff. [274 oben]).

- 12 Bei der Bestimmung der festen Sätze für den Anteil des öffentlichen Interesses hat der Satzungsgeber nach der Rechtsprechung des Senats hingegen ein weites Ermessen. Dieses ist nur begrenzt durch das Vorteilsprinzip gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG und die das Vorteilsprinzip konkretisierenden Mindestsätze in § 28 Abs. 2 SächsKAG (SächsOVG, Urt. v. 31. Januar 2007 - 5 B 522/06 -, juris Rn. 95 ff. = SächsVBl 2007, 112 ff.; SächsOVG, Urt. v. 25. April 2007 - 5 B 288/04 -, juris Rn. 56 ff. = SächsVBl 2007, 285 ff.). Als Akt gemeindlicher Rechtsetzung ist die Festsetzung des Anteils des öffentlichen Interesses wie jeder andere Gesetzgebungsakt gerichtlich nur auf die Einhaltung dieser und der landes- bzw. bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben zu überprüfen (Driehaus, SächsVBl. 2007, 273 ff. [274]).
- 13 Da § 5 Abs. 1 StABS die Mindestsätze gemäß § 28 Abs. 2 SächsKAG übernimmt und dem Zulassungsvorbringen nicht zu entnehmen ist, weshalb die Übernahme der Mindestsätze das Vorteilsprinzip oder landes- bzw. bundesverfassungsrechtliche Vorgaben verletzen soll, begegnet die Annahme des Verwaltungsgericht, die streitige Straßenausbaubeitragssatzung sei wirksam, keinen ernstlichen Zweifeln. Dies gilt umso mehr, als das Verwaltungsgericht auch die zur Wahrung des Vorteilsprinzips von der Satzung vorgesehene Möglichkeit, in atypischen Fällen eine Sondersatzung zu erlassen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 StABS), berücksichtigt und erwogen, aber hier mit ausführlicher Begründung abgelehnt hat, worauf das Zulassungsvorbringen nicht eingeht.
- 14 b) Der Einwand, der Ausgangsbescheid sei nicht ordnungsgemäß begründet und dies sei auch nicht im Widerspruchsbescheid nachgeholt worden, hat hingegen schon deshalb keinen Erfolg, weil sich der Kläger nicht mit der weiteren, selbstständig tragenden Erwägung des Verwaltungsgerichts dazu auseinandersetzt, dass der Bescheid gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 127 AO selbst dann nicht aufzuheben wäre, wenn die Begründung fehlen würde, weil es sich bei der Festsetzung des Straßenausbaubeitrags um eine gebundene Entscheidung handelt.
- 15 c) Auch der Einwand, die getrennte Umlegung des Aufwands für den Ausbau der R.....straße und der B...straße auf die jeweils Beitragspflichtigen sei unzulässig, weil beide Maßnahmen einheitlich beschlossen, ausgeschrieben und zunächst auch

abgerechnet worden seien, so dass die nachträgliche Trennung der Abrechnung und die getrennte Umlegung eine Abschnittsbildung darstelle, die einen Stadtratsbeschluss erfordere, hat keinen Erfolg. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht die R.....straße und die B...straße als zwei selbstständige Verkehrsanlagen i. S. v. § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG angesehen, deren Ausbauraufwand getrennt zu ermitteln und nur unter den jeweils Beitragspflichtigen zu verteilen ist.

16

Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist die öffentliche Straße in ihrer gesamten Ausdehnung die ausbaubeitragsfähige Verkehrsanlage i. S. d. §§ 26 ff. SächsKAG. Ihre Ausdehnung beurteilt sich nicht nach der einheitlichen Straßenbezeichnung, sondern bei natürlicher Betrachtungsweise nach dem Erscheinungsbild der Straße (z. B. Straßenführung, -breite, -länge, -ausstattung, Zahl der erschlossenen Grundstücke), ihrer Verkehrsfunktion und ihren vorhandenen Abgrenzungen (z. B. Kreuzungen, Einmündungen). Soweit danach eine Verkehrsfläche augenfällig als eigenständiges Element des Straßennetzes erscheint, liegt eine selbstständige Verkehrsanlage vor (SächsOVG, Urt. v. 2. Februar 2005 - 5 B 510/03 -, juris Rn. 27 bis 31 = KStZ 2005, 192 ff.; SächsOVG, Beschl. v. 2. Juni 2006 - 5 BS 3/06 -, juris Rn. 7; SächsOVG, Urt. v. 3. September 2008 - 5 B 289/04 -, juris Rn. 47 = SächsVBl. 2009, 86 ff.).

17

Grundsätzlich ist der Ausbauraufwand für jede selbstständige Verkehrsanlage getrennt zu ermitteln und unter den jeweils Beitragspflichtigen zu verteilen. Denn § 30 Abs. 1 SächsKAG knüpft das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und damit auch die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes an die einzelne - ausbaubeitragsfähige - Verkehrsanlage. Soll hingegen der Ausbauraufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer solchen einheitlichen Verkehrsanlage getrennt (§ 27 Abs. 3 Alt. 2 SächsKAG) oder für mehrere solcher selbstständiger Verkehrsanlagen gemeinsam (§ 27 Abs. 3 Alt. 1 SächsKAG) ermittelt und verteilt werden, ist dazu ein Gemeinderatsbeschluss nötig (SächsOVG, Urt. v. 2. Februar 2005 - 5 B 510/03 -, juris Rn. 66 bis 68 = KStZ 2005, 192 ff.; SächsOVG, Beschl. v. 2. Juni 2006 - 5 BS 3/06 -, juris Rn. 8; SächsOVG, Beschl. v. 6. November 2012 - 5 B 230/12 -, juris Rn. 8/9).

18

R.....- und B...straße sind danach bei natürlicher Betrachtungsweise augenfällig eigenständige Elemente des Straßennetzes der Beklagten. Denn am Ende der

R.....straße zweigt die B...straße etwa rechtwinklig nach links ab, während nach rechts die Straße zum Burgplatz nahezu rechtwinklig abgeht. Die R.....straße ist in beiden Richtungen befahrbar, die B...straße nur aus Richtung R.....straße oder Burgplatz kommend. R.....- und B...straße erschließen zudem unterschiedliche Grundstücke in jeweils nicht unerheblicher Zahl und haben für diese somit jeweils selbstständige Bedeutung. Der Aufwand für deren Ausbau ist daher, wie vom Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, grundsätzlich getrennt zu ermitteln und zu verteilen.

19

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass zum Ausbau beider Straßen ein gemeinsamer Stadtratsbeschluss ergangen ist, beide Maßnahmen gemeinsam ausgeschrieben und von der bauausführenden Firma zunächst gemeinsam abgerechnet und erst nachträglich Teilrechnungen für beide Straßen erstellt wurden. Dies ist aus verwaltungspraktischen Gründen durchaus möglich, bedeutet aber nicht, dass die Beklagte gemäß § 27 Abs. 3 Alt. 1 SächsKAG beschlossen hat, abweichend vom Regelfall den Aufwand für den Ausbau dieser beiden selbstständigen Verkehrsanlagen gemeinsam zu ermitteln und unter den Beitragspflichtigen beider Straßen einheitlich zu verteilen. Abgesehen davon, dass es dafür an der nötigen Voraussetzung gemäß § 27 Abs. 3 Alt. 1 SächsKAG, dass die beiden Verkehrsanlagen für die Erschließung der an ihnen anliegenden Grundstücke eine Einheit bilden, fehlen dürfte, müsste der Wille, den Ausbaaufwand einheitlich zu ermitteln und zu verteilen, dem Stadtratsbeschluss eindeutig zu entnehmen sein. Denn dies kann, wie der Kläger selbst erkannt hat, infolge der u.U. höchst unterschiedlichen Anlieger- und Ausbaukostenstruktur bei den dann ausbaubeitragsrechtlich zusammengefassten, sonst aber selbstständigen Verkehrsanlagen erhebliche Konsequenzen für die Beitragshöhe haben.

20

Ist deshalb - wie hier - dem maßgeblichen Stadtratsbeschluss über den Ausbau mehrerer selbstständiger Verkehrsanlagen nicht eindeutig zu entnehmen, dass der Ausbaaufwand für diese Verkehrsanlagen gemäß § 27 Abs. 3 Alt. 1 SächsKAG gemeinsam ermittelt und einheitlich verteilt werden soll, bleibt es dem ausbaubeitragsrechtlichen Regelfall entsprechend bei der getrennten Aufwandsermittlung und -verteilung. Einer nachträglichen Abschnittsbildung durch (erneuten) Stadtratsbeschluss, um eine vom Stadtrat beschlossene Zusammenfassung

gemäß § 27 Abs. 3 Alt. 1 SächsKAG wieder aufzuheben, wie dies der Kläger wohl annimmt, bedarf es deshalb hier nicht.

21 d) Jedoch begegnet das verwaltungsgerichtliche Urteil insoweit ernstlichen Zweifeln, als der Kläger gegen die Einordnung der R.....straße als Anliegerstraße (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 StABS) einwendet, von einer Haupterschließungsstraße (und nicht nur einer Anliegerstraße) sei gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 StABS bereits dann auszugehen, wenn sie gleichzeitig dem innerörtlichen Durchgangsverkehr diene, unabhängig davon, ob sie Stadtteile miteinander verbinde oder eine besondere Länge habe.

22

Die für die ausbaubeitragsrechtliche Einordnung einer Straße maßgebliche Auslegung des kommunalen Satzungsrechts (SächsOVG, Urt. v. 23. August 2006 - 5 B 709/05 -, juris Rn. 17 a. E. = SächsVBl. 2007, 14/15; Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Aufl. 2007, § 34 Rn. 30), wie sie hier vom Verwaltungsgericht vorgenommen wurde, stellt der Kläger damit so in Frage, dass das Berufungsverfahren insoweit zu seinen Gunsten ungewiss erscheint.

23

Das Verwaltungsgericht hat zwar zunächst angenommen, Anliegerverkehr sei nur der Ziel- und Quellverkehr (einschließlich Anliefer- und Besucherverkehr, auch zu Fuß und per Fahrrad) von und zu den an die maßgebliche Straße grenzenden Grundstücken, während innerörtlicher Durchgangsverkehr der Verkehr innerhalb des Gemeindegebiets von einem zu einem anderen Punkt außerhalb der maßgeblichen Straße sei. Dies entspricht § 5 Abs. 4 Nr. 1 StABS, wonach Anliegerstraßen ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, sowie dem in § 5 Abs. 4 Nr. 3 StABS als Gegenbegriff zum überörtlichen Durchgangsverkehr bei Hauptverkehrsstraßen definierten innerörtlicher Durchgangsverkehr als dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

24

Zusätzlich ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichts jedoch die Gemeindegröße wertend zu berücksichtigen und ein Vergleich mit anderen Haupterschließungsstraßen der Stadt vorzunehmen, so dass im Satzungsgebiet der Beklagten einer Haupterschließungsstraße innerörtliche Bedeutung in dem Sinne zukommen müsse,

dass sie Stadtteile verbinde oder die Verkehrsströme umliegender Anliegerstraßen sammle und weiterleite. Dies ergibt sich so nicht aus der Satzung. Zudem hat der Senat bisher - in Abgrenzung zum Gegenbegriff des innerörtlichen Durchgangsverkehrs - die Verbindung zweier verschiedener Ortsteile als ein wesentliches Merkmal des überörtlichen Durchgangsverkehrs und damit einer Hauptverkehrsstraße i. S. d. § 5 Abs. 4 Nr. 3 StABS angesehen (SächsOVG, Urt. v. 23. August 2006 - 5 B 709/05 -, juris Rn. 18 = SächsVBl. 2007, 14/15). Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, der Verkehr über die R.....straße zu umliegenden Zielen im Innenstadtring (z. B. der Anlieferverkehr zu einem Kaufhaus in der B...straße) sei kein innerörtlicher Durchgangsverkehr, begegnet deshalb ernstlichen Zweifeln. Auch dieser Verkehr fließt von einem Punkt außerhalb der R.....straße zu einem anderen Punkt außerhalb dieser Straße.

25

Dem wird im Berufungsverfahren näher nachzugehen und zu entscheiden sein, ob es sich bei der R.....straße um eine Anliegerstraße gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 StABS oder um eine Haupteerschließungsstraße gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 StABS handelt. Im letzteren Fall wären statt 75 % nur 50 % des - erstinstanzlich auf 148.443,75 € korrigierten - beitragsfähigen Aufwands auf die Beitragspflichtigen umzulegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 StABS). Nach Teilung des danach umlagefähigen Aufwandes von 74.221,88 € durch die maßgebliche Verteilungsfläche aller beitragspflichtigen Grundstücke von 12.299 m² (§§ 6 ff. StABS), die bereits die Flächenermäßigungen wegen Mehrfacherschließung berücksichtigt (§ 7 Abs. 3 StABS), ergäbe sich ein Beitragssatz von 6,03479 € je m². Dies hätte bei einem Nutzungsfaktor von 2,00 für das hier streitige, 351 m² große, fünfgeschossig bebaute Grundstück (§ 8 Abs. 2 Nr. 7 StABS) einen entsprechend geringeren Straßenausbaubeitrag und damit insoweit eine Teilaufhebung des angefochtenen Beitragsbescheids zu Folge (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Umfang dessen ist die Berufung daher - wie tenoriert - wegen ernstlicher Zweifel zuzulassen (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Aufl. 2007, § 34 Rn. 29).

26

2. Ob die Ablehnung des erstinstanzlich unbedingt gestellten Beweisantrags, eine Verkehrszählung zum Beweis der Tatsache vorzunehmen, dass in der R.....straße zu über 80 % kein Ziel- und Quellverkehr vorliegt, einen Verfahrensmangel i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO darstellt, kann dahinstehen. Dies würde keine

weitergehende Berufungszulassung rechtfertigen. Denn aus der unter Beweis gestellten Tatsache könnte nur folgen, dass die R.....straße nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dient und deshalb als Haupterschließungs- statt als Anliegerstraße einzustufen wäre. Auf dem behaupteten Verfahrensmangel kann die Entscheidung des Verwaltungsgerichts daher nur im tenorierten Umfang beruhen.

27 3. Die vom Kläger als grundsätzlich bedeutsam i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO aufgeworfene Frage, ob Straßenausbaubeitragssatzungen wirksam sind, die die Sätze des öffentlichen Interesses bei den einzelnen Straßentypen starr festlegen, ohne dass hier Ermessen ausgeübt werden kann und wird, wie es § 28 Abs. 2 SächsKAG fordere, rechtfertigt keine Berufungszulassung. Wie bereits dargelegt, ist dies hinsichtlich des vom Satzungsgeber bei der Festsetzung auszuübenden Ermessens vom Senat bereits entschieden und ergibt sich im Übrigen aus dem Gesetz (§ 28 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG).

28 Die Entscheidung über die Kosten des erfolglosen Teils des Zulassungsverfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Soweit die Berufung zugelassen wurde, bleibt die Kostenentscheidung der Endentscheidung vorbehalten, weil das Zulassungsverfahren insofern als Berufungsverfahren fortgesetzt wird (§ 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO).

29 Deshalb richtet sich auch die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren nur nach dessen erfolglosen Teil und beruht insoweit auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und 1 sowie § 52 Abs. 3 GKG.

30 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010

(SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsgesopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung

durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht